



Auf Basis der Verordnung der Landesregierung zur weiteren schrittweisen Lockerung der coronabedingten Einschränkungen des öffentlichen Lebens in M-V (Corona-Lockerungs-LVO MV, GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 – 21) gilt für den FC Mecklenburg Schwerin e.V. bis auf Weiteres das folgende

Hygiene-Konzept

1. Trainingsgruppen werden möglichst konstant zusammengesetzt.
2. Zum Zweck der Nachverfolgung von Infektionen mit COVID-19 wird bei jedem Training, Spiel bzw. Wettkampf eine Anwesenheitsliste mit den folgenden Angaben über die Teilnehmenden und Zuschauenden geführt:
 - a.) Vor- und Familiennamen,
 - b.) vollständige Anschrift,
 - c.) Telefonnummer und
 - d.) Zeitraum der Anwesenheit.

Verantwortlich im Rahmen des Trainingsbetriebes ist der jeweilige Übungsleiter bzw. Trainer. Verantwortlich für den Sportbetrieb mit Zuschauenden ist der zuständige Vorstand.

Der jeweils Verantwortliche hat die Anwesenheitsliste so zu führen und aufzubewahren, dass sie anderen Personen nicht zugänglich ist. Er hat die Anwesenheitsliste für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren und auf Verlangen dem Fachdienst Gesundheit der Landeshauptstadt Schwerin vorzulegen.

Soweit die Anwesenheitsliste nicht vorgelegt worden ist oder noch vorzulegen ist, wird sie unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist vernichtet. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten werden zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet. Die Anwesenheitsliste wird so geführt und verwahrt, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Besucher, nicht zugänglich sind.

Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung wird durch einen Aushang erfüllt.

3. Der Sportbetrieb mit Zuschauenden wird unter folgenden Maßgaben aufgenommen:
 - a) Die Anzahl der sich gleichzeitig auf oder in der Sportanlage befindenden Personen wird auf 500 im Outdoor-Bereich und auf 200 im Indoor-Bereich begrenzt; dazu zählen, neben den sportausübenden Personen selbst, alle Zuschauenden sowie die aus Anlass der Sportausübung tätigen Personen, wie zum Beispiel Trainer, Betreuer, medizinisches Personal sowie das Schieds- und Kampfgericht. Ansprachen sind nach Möglichkeit im Freien und mit Mindestabstand abzuhalten.
 - b) Es werden besondere Maßnahmen zur Begrenzung der Besucherzahlen und zur Sicherstellung der Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, getroffen.

c) Im Eingangsbereich der Sportanlagen wird besonders darauf hingewiesen, dass Zuschauende mit akuten Atemwegserkrankungen ausgeschlossen sind, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.

d) Zusätzlich werden ein Wegeleitsystem und ein Konzept zur Umsetzung der Einhaltung der Abstandsregelungen entwickelt und umgesetzt.

Das umfasst auch die vorherige Klärung der Anreise von (Gäste-)Teams zum Sportgelände bzw. die Abklärung der An- und Abfahrt (insbesondere Parkmöglichkeiten).

e) Auf den in der Bewirtschaftungsverantwortung des FC Mecklenburg stehenden Sportgeländen in Lankow und Görries kann der Verkauf von Speisen und Getränken erfolgen. Das gilt allerdings ausschließlich im jeweiligen Foyer- und Eingangsbereich und im Außenbereich unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften. Die Mitnahme in den Zuschauerraum darf nur unter Beachtung der gestiegenen Hygienestandards erlaubt werden.

Im Wartebereich der Ausgabestellen wird die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern gewährleistet.

f) Gastmannschaften ist das hier vorliegende Hygienekonzept mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf zuzusenden. Die Verantwortlichen von Gastmannschaften werden um die entsprechende Unterrichtung von Spielern, Eltern, Begleitpersonen etc. gebeten. Vor Ort sind mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf die Zuwegung bzw. der zeitliche Ablauf für die Kabinennutzung zu besprechen.

Bei geplanten Gastspielen von Mannschaften außerhalb Mecklenburg-Vorpommerns sind zwingend die Einreisebeschränkungen zu beachten.

4. Für den Sportbetrieb in geschlossenen Räumen gelten die folgenden Auflagen:

a) In Räumen muss die Funktionstüchtigkeit vorhandener Be- und Entlüftungsanlagen sichergestellt sein.

b) Es sind besondere Maßnahmen zur Verringerung der Aerosole-Belastung in den Zuschauerräumen und anderen Innenräumen, wie intensivierete Reinigungsintervalle, regelmäßiges Lüften und die Begrenzung der Anzahl der Veranstaltungen, vorzusehen und umzusetzen. Dabei sind die dafür wesentlichen Faktoren, wie Raumgröße und Besucherdichte zu berücksichtigen.

c) Für alle Zuschauenden sowie die aus Anlass der Sportausübung tätigen Personen, wie zum Beispiel Trainer, Betreuer, medizinisches Personal sowie das Schieds- und Kampfgericht besteht die Pflicht, eine Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) zu tragen, wobei Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund- Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind.

5. Weitergehende Bestimmungen und Hinweise

Die vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit M-V veröffentlichten Hygieneregeln für den Sportbetrieb sind einzuhalten. Darüber hinaus dienen die Rahmenempfehlungen des Deutschen Olympischen Sportbundes und des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern als Handlungsgrundlage für Training und Wettkampf.

Insbesondere werden Hinweisplakate zu Hygiene-Regeln in Zusammenhang mit COVID-19 gut sichtbar für Sporttreibende und Zuschauende angebracht (vgl. Hinweise des Landesamtes für Gesundheit und Soziales M-V, Stand: 06/2020; Beispiele: häufiges Händewaschen – mindestens 30 Sekunden, Nies- und Hustenetikette etc.).

Sanitäre Einrichtungen werden mit ausreichend Seifenspendern sowie Einmalhandtüchern mit Abwurf ausgestattet.

Die Sportgeräte sind nach Ende des Trainings oder des Wettkampfes zu reinigen. Durch organisatorische Maßnahmen ist die Personenzahl in der Umkleide und in den Duschen zu begrenzen.

Handlungsgrundlage ist schließlich das Muster-Hygiene-Konzept des DFB (Stand 10.07.2020). So ist

- in Trainings- und Spielpausen der Mindestabstand auch auf dem Spielfeld einzuhalten.
- Körperliche Begrüßungsrituale (z. B. Händedruck/Umarmungen) sind zu unterlassen.
- Zu unterlassen sind ferner Spucken und Naseputzen auf dem Spielfeld.

Übungsleiter, verantwortliche Vereinsmitarbeiter, Sporttreibende usw. werden in die vorgenannten Vorgaben und Maßnahmen zum Trainings- und Spielbetrieb eingewiesen. Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt zu verwehren bzw. sind der Sportstätte zu verweisen.

Schwerin, 18.07.2020

Andreas Ruhl
(Präsident)